

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Wilhelmsthal, am 13. Juli 1887.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Bollert.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[65] I. Zur Wahrnehmung der Revisionen nach § 38 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt von 1885 Seite 188) sind von den in unserer Bekanntmachung vom 18. September 1885 (Regierungs-Blatt Seite 107) unter Ziffer 5 Benannten nur noch die Großherzoglichen Ministerial-Revisionen Bemme und Frede hier bis auf Weiteres beauftragt.

Weimar, den 30. Juni 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Bollert.

[66] II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Lebensversicherungs-Gesellschaft Cosmos zu Zeyst im Königreich Holland ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum wieder zurückgezogen worden ist.

Weimar, den 18. Juli 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.